

Versteigerungsbedingungen

für öffentliche Versteigerungen der Bielefelder Auktion

1. Die Versteigerung erfolgt öffentlich und freiwillig. Der Versteigerer handelt im Namen und für Rechnung der Einlieferer, es sei denn, dies wird anders gekennzeichnet (siehe Ziffer 4).

Die ersteigerten Lose sind sofort in Euro bar zu bezahlen. Eine Inzahlungnahme von Schecks ist möglich.

Schriftlichen Bieter werden die ersteigerten Lose per Nachnahme, als Einschreiben oder ab einem

Wert von ca. 750,-€ als Paket zugesandt. Bei Zahlung per Vorausrechnung erfolgt die Zusendung erst nach Eingang des vollen Rechnungsbetrages. Wird in Ausnahmefällen eine Sendung der ersteigerten Lose auf Rechnung vorgenommen, so ist diese Rechnung sofort nach Erhalt der Sendung zu begleichen.

2. Den Zuschlag erhält der Meistbietende. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme. Der Versteigerer hat das Recht, den Zuschlag zu verweigern, unter Vorbehalt zu erteilen, Lose zurückzuziehen, aufzuteilen oder umzugruppieren. Schriftliche Gebote werden Interesse während, jedoch ohne Gewähr, wahrgenommen. Bei gleich hohen, schriftlichen Geboten erhält das zuerst eingegangene Gebot den Zuschlag. Will ein Saalbieter ein Los ersteigern, so muss er vorliegende schriftliche Gebote überbieten. Bestehen Zweifel über den Zuschlag, so erfolgt ein Neuaufruf des betreffenden Loses. Will der Höchstbietende sein Gebot nicht gelten lassen, so kommt es ebenfalls zum Neuaufruf.

3. Gesteigert wird in folgenden Stufen:

10,- € -	100,- € =	2,- €	1.000,- € -	2.000,- € =	50,- €
100,- € -	200,- € =	5,- €	2.000,- € -	5.000,- € =	100,- €
200,- € -	500,- € =	10,- €	5.000,- € -	10.000,- € =	200,- €
500,- € -	1.000,- € =	20,- €	ab 10.000,- € = 500,- €		

4. Der Versteigerer erhält vom Käufer eine Provision von 25 % des Zuschlagspreises **einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer**, soweit diese ausgewiesen werden kann. **Weitere Kosten werden nicht berechnet!** Bei Versand zuzüglich Versandkosten. Erläuterung der Steuer-Kennungen:

A: Verkauf der Lose im fremden Namen und Rechnung: Die Provision enthält 19% MWST, die ausgewiesen wird

B: Verkauf differenzbesteuerter Lose (§ 25a) im eigenen Namen und Rechnung: Die Provision enthält 19% MWST, die **nicht** ausgewiesen wird

C: Verkauf differenzbesteuerter Lose (§ 25a) im fremden Namen und Rechnung: Die Provision enthält 19% MWST, die ausgewiesen wird

5. Mit Erteilung des Zuschlags geht die Gefahr auf den Käufer über. Die Zustellung ersteigterer Lose auf Wunsch des Käufers erfolgt auf die Gefahr des Käufers. Bis zur vollen Bezahlung besteht kein Anspruch auf die Aushändigung der Lose. Der Zuschlagspreis und die Provision werden bei Saalbieter sofort fällig. Das Eigentum geht erst mit vollständiger Bezahlung auf den Käufer über.

6. Wer für Dritte bietet, haftet neben dem Dritten als Selbstschuldner.

7. Ist der Käufer mit seiner Zahlung in Verzug oder verzögert er die Abnahme, so kann der Versteigerer die ersteigerten Lose nach erfolgloser Fristsetzung freihändig verkaufen oder erneut versteigern.

Der Käufer haftet in diesem Fall für einen eventuellen Mindererlös des Loses. Auf einen Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

8. Die zur Versteigerung kommenden Lose werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich bei Ausruf befinden. Der Versteigerer übernimmt keine Haftung für Mängel, soweit er die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten erfüllt hat. Er verpflichtet sich jedoch, wegen rechtzeitig vorgetragener, begründeter Mängelrügen seine Ansprüche gegenüber dem Einlieferer geltend zu machen, dabei beträgt die Verjährungsfrist 12 Monate vom Zeitpunkt des Zuschlags an. Im Falle erfolgreicher Inanspruchnahme des Einlieferers erstattet der Versteigerer dem Ersteigerer den gezahlten Kaufpreis (einschließlich Aufgeld), ein darüber hinaus gehender Anspruch ist ausgeschlossen. Eine Rücknahme setzt aber jedenfalls voraus, dass sich das ersteigerte Stück in unverändertem Zustand seit der Versteigerung befindet. Dem Einlieferer und dem Erwerber werden nach Abschluss des Kaufvertrages auf Verlangen Name und Anschrift des jeweiligen Vertragspartners bekannt gegeben.

9. Sämtliche Lose können vor der Versteigerung im Auktionshaus des Versteigerers zu den im Katalog angegebenen Zeiten besichtigt werden. Schriftliche Bieter können Fotokopien der Lose anfordern, soweit Kopien möglich sind. Je Kopie müssen 0,30 € in Briefmarken + Rückporto beiliegen.

10. Der Versteigerer behält sich vor, Personen ohne Angaben von Gründen von der Versteigerung auszuschließen.

11. Durch die Abgabe von Geboten werden die Versteigerungsbedingungen im vollen Umfang anerkannt.

Diese gelten sinngemäß auch für den Nachverkauf, der als Teil der Versteigerung gilt, so dass darauf die Bestimmungen über Verkäufe im Fernabsatz keine Anwendung finden.

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort im kaufmännischen Verkehr ist Bielefeld.